

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Soziologie
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
vom 12. Oktober 2020**

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 771 / Nr. 102)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsrat
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Benutzungsordnung
- § 6 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Soziologie wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG.
- (3) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften in den soziologischen Studiengängen und den sozialwissenschaftlichen Studiengängen im Lehramt Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen an.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts für Soziologie sind die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Studierenden, die in die vom Institut betreuten Studiengänge eingeschrieben sind, sowie andere Personen, die gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft erworben haben.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Absatz 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat.
- (3) Angehörige des Instituts sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie die übrigen in § 9 Abs. 4 HG als Angehörige genannten am Institut tätigen Personen. Diese haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Räumen, Mitteln und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen. Der Angehörigenstatus endet durch Austritt oder Beschluss des Institutsrats.

§ 3

Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des Instituts wählen einen Institutsrat.
- (2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, die in einen vom Institut federführend verantworteten Studiengang eingeschrieben sind. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme einer einjährigen Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Der Institutsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor dies verlangen.
- (5) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats.
- (6) Der Institutsrat tagt mit der Ausnahme von Personalangelegenheiten öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Institutsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen. Bei Berufungsangelegenheiten und der Promotionsordnung sind gemäß § 28 HG alle Professorinnen und Professoren weiter teilnahmeberechtigt.
- (7) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und nimmt im Übrigen die Aufgaben nach § 29 Abs. 3 S. 2 HG wahr.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen.
- (2) Der Institutsrat wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor des Instituts für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor ist stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Gleiches für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Institutsrats erforderlich.
- (5) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats,

- Umsetzung der Vorgaben, Richtlinien und Qualitätsmanagementverfahren der Hochschule betreffend die Lehre und Forschung im Zuständigkeitsbereich des Instituts,
- Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber der Dekanin oder dem Dekan,
- Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich ggfs. erforderlicher Beschlussvorlagen,
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat,
- Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen,
- Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat,
- Berichterstattung gegenüber dem Dekanat.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt der Institutsrat auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Antrag des Institutsrats ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. Oktober 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen